

SATZUNG

Satzung der Spezifischen Gemeinnützigen Organisation Kultur Japan-Deutschland Community

(Tokutai Hiei Katsu Hōjin Bunka Nichidoku Komyuniti Teikan)

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Name)

Diese Organisation führt den Namen „Spezifische Gemeinnützige Organisation Kultur Japan-Deutschland Community“ (Tokutai Hiei Katsu Hōjin Bunka Nichidoku Komyuniti).

Artikel 2 (Sitz der Organisation)

Diese Organisation hat ihren Hauptsitz in 東京都江東区東砂八丁目5番12-503号 (5-12-503 Higashisuna 8-chome, Koto-ku, Tokio, Japan).

Kapitel 2: Zweck und Tätigkeiten

Artikel 3 (Zweck)

Zweck dieser Organisation ist es, durch Projekte des kulturellen und künstlerischen Austauschs zwischen Deutschland und Japan zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

Artikel 4 (Arten der gemeinnützigen Aktivitäten)

Zur Erreichung des in Artikel 3 genannten Zwecks führt diese Organisation folgende Arten spezifischer gemeinnütziger Aktivitäten durch:

1. Aktivitäten zur Förderung von Wissenschaft, Kultur, Kunst oder Sport.
2. Aktivitäten der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 (Tätigkeitsbereiche/Projekte)

Diese Organisation führt zur Erreichung des Zweckes in Artikel 3 folgende Projekte durch:

1. Projekte im Zusammenhang mit den spezifischen gemeinnützigen Aktivitäten:
 1. Erfahrungs- und Studienaufenthalte zwischen Japan und Deutschland.
 2. Austauschaktivitäten zwischen Japanern und Deutschen.

Kapitel 3: Ordentliche Mitglieder

Artikel 6 (Ordentliche Mitglieder)

Die ordentlichen Mitglieder dieser Organisation sind Einzelpersonen und Organisationen, die dem Zweck dieser Organisation zustimmen und ihr beigetreten sind. Sie gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes zur Förderung spezifischer gemeinnütziger Aktivitäten (im Folgenden „Gesetz“ genannt).

Artikel 7 (Beitritt)

1. Personen oder Organisationen, die als ordentliche Mitglieder beitreten möchten, beantragen dies beim Vorstandsvorsitzenden unter Verwendung des vom Vorstandsvorsitzenden gesondert festgelegten Beitrittsantrags. Stellt der Vorstandsvorsitzende fest, dass der Antragsteller die entsprechenden Bedingungen erfüllt, muss der Beitritt gewährt werden, sofern kein berechtigter Grund zur Ablehnung vorliegt.
2. Lehnt der Vorstandsvorsitzende den Beitritt ab, ist der Antragsteller unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen darüber zu informieren.

Artikel 8 (Mitgliedsbeiträge)

Die ordentlichen Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Artikel 9 (Verlust der Mitgliedschaft)

Ein ordentliches Mitglied verliert seine Mitgliedschaft, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

1. Einreichung einer Austrittserklärung.
2. Tod der Einzelperson oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.

Artikel 10 (Austritt)

Ordentliche Mitglieder können jederzeit freiwillig austreten, indem sie eine vom Vorstandsvorsitzenden gesondert festgelegte Austrittserklärung beim Vorstandsvorsitzenden einreichen.

Artikel 11 (Ausschluss)

Trifft einer der folgenden Punkte auf ein ordentliches Mitglied zu, kann dieses durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden. In diesem Fall muss dem betreffenden Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden:

1. Verstoß gegen diese Satzung oder andere Bestimmungen der Organisation.
2. Schädigung des Ansehens der Organisation oder Handlungen, die deren Zweck zuwiderlaufen.

Artikel 12 (Nichterstattung von Beiträgen)

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen werden nicht erstattet.

Kapitel 4: Vorstandsmitglieder und Personal

Artikel 13 (Arten und Anzahl der Vorstandsmitglieder)

1. Diese Organisation hat folgende Vorstandsmitglieder:
 1. Vorstandsmitglieder (Rishi): 4 bis 8 Personen
 2. Rechnungsprüfer (Kanji): 1 Person
2. Unter den Vorstandsmitgliedern wird eine Person zum Vorstandsvorsitzenden und eine Person zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Artikel 14 (Wahl und Ernennung)

1. Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden von den Vorstandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
3. Unter den Vorstandsmitgliedern darf für jedes Mitglied nicht mehr als ein Ehegatte oder Verwandter bis zum dritten Grad vertreten sein. Zudem dürfen der betreffende Vorstand sowie dessen Ehegatte und Verwandte bis zum dritten Grad insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ausmachen.
4. Der Rechnungsprüfer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied oder Angestellter dieser Organisation sein.

Artikel 15 (Aufgaben)

1. Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Organisation und leitet deren Geschäfte.
2. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden und übernimmt im Falle dessen Verhinderung oder des Vacats der Position dessen Aufgaben.
3. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand und führen die Geschäfte der Organisation gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstands aus.
4. Der Rechnungsprüfer nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Prüfung der Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder.
 2. Prüfung des Vermögensstatus der Organisation.
 3. Meldung an die Mitgliederversammlung oder die zuständige Behörde, falls bei den Prüfungen Unregelmäßigkeiten oder schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze oder die Satzung festgestellt werden.
 4. Einberufung der Mitgliederversammlung, falls dies für die Erstattung der oben genannten Meldung erforderlich ist.
 5. Stellungnahme gegenüber den Vorstandsmitgliedern oder Ersuchen um Einberufung einer Vorstandssitzung bezüglich der Geschäftsführung oder der Vermögenslage.

Artikel 16 (Amtszeit)

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit eines nachgerückten oder neu hinzugefügten Vorstandsmitglieds entspricht der Verbleibenden Amtszeit des Vorgängers bzw. der amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Vorstandsmitglieder haben ihre Aufgaben auch nach Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen.

Artikel 17 (Besetzung von Vakanzen)

Fallen mehr als ein Drittel der festgelegten Zahl von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern aus, so sind diese unverzüglich nachzubersetzen.

Artikel 18 (Abberufung)

Trifft einer der folgenden Punkte auf ein Vorstandsmitglied zu, kann dieses durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder abberufen werden. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1. Aus gesundheitlichen / körperlichen oder geistigen Gründen nicht in der Lage, die Pflichten zu erfüllen.
2. Pflichtverletzungen im Amt oder sonstiges Verhalten, das für ein Vorstandsmitglied ungemessen ist.

Artikel 19 (Vergütung)

1. Vorstandsmitglieder können eine Vergütung erhalten, jedoch für nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder.
2. Den Vorstandsmitgliedern können die für die Ausübung ihrer Pflichten entstandenen Aufwendungen erstattet werden.
3. Notwendige Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 werden vom Vorstandsvorsitzenden nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesondert festgelegt.

Artikel 20 (Personal/Angestellte)

1. Diese Organisation beschäftigt einen Geschäftsführer (Jimukyo-chō) und weitere Angestellte.
2. Das Personal wird vom Vorstandsvorsitzenden ernannt und entlassen.

Kapitel 5: Mitgliederversammlung

Artikel 21 (Arten der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung dieser Organisation gliedert sich in ordentliche Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Artikel 22 (Zusammensetzung)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Artikel 23 (Befugnisse)

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Auflösung der Organisation
3. Verschmelzung / Fusion
4. Angelegenheiten bezüglich des Tätigkeitsplans und des Haushaltsplans
5. Angelegenheiten bezüglich des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
6. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
7. Angelegenheiten bezüglich der Mitgliedsbeiträge
8. Aufnahme von langfristigen Darlehen
9. Organisation der Geschäftsstelle
10. Übertragung des Restvermögens bei Auflösung
11. Sonstige wichtige Angelegenheiten bezüglich der Führung der Organisation

Artikel 24 (Einberufung und Durchführung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in folgenden Fällen einberufen:
 1. Wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet und beantragt.
 2. Wenn mindestens ein Fünftel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Tagungszwecks die Einberufung verlangt.
 3. Wenn der Rechnungsprüfer gemäß Artikel 15 Absatz 4 Ziffer 4 eine Einberufung vornimmt.

Artikel 25 (Einladung)

1. Die Mitgliederversammlung wird, außer im Fall von Artikel 24 Abs. 2 Ziffer 3, vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
2. Geht ein Antrag nach Artikel 24 Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 ein, muss der Vorstandsvorsitzende innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind Datum, Ort, Zweck und Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 5 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

Artikel 26 (Versammlungsleitung)

Der Versammlungsleiter wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung aus der Mitte der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt.

Artikel 27 (Beschlussfähigkeit / Quorum)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Artikel 28 (Beschlussfassung)

1. Gegenstand der Beschlussfassung sind die gemäß Artikel 25 Abs. 3 vorab mitgeteilten Angelegenheiten.
2. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Artikel 29 (Stimmrecht)

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Ordentliche Mitglieder, die aus zwingenden Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen können, können schriftlich über die vorab mitgeteilten Tagesordnungspunkte abstimmen oder ein anderes ordentliches Mitglied bevollmächtigen.
3. Mitglieder, die nach Absatz 2 schriftlich oder durch Vertretung abstimmen, gelten hinsichtlich der Artikel 27, 28 und Artikel 30 Abs. 1 als anwesend.
4. Ein Mitglied, das ein besonderes persönliches Interesse am Gegenstand der Beschlussfassung hat, darf sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Artikel 30 (Protokoll)

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufügen, das folgende Angaben enthält:
 1. Datum und Ort
 2. Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder und Zahl der Anwesenden (inkl. Angabe der schriftlichen/vertretenen Stimmen)
 3. Beratungsgegenstände/Tagesordnung
 4. Wesentlicher Verlauf und Ergebnisse der Beratungen
 5. Wahl der Protokollunterzeichner
2. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und mindestens zwei auf der Versammlung gewählten Protokollunterzeichnern unterzeichnet und gesiegelt/unterschrieben werden.

Kapitel 6: Vorstand

Artikel 31 (Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern zusammen.

Artikel 32 (Befugnisse)

Neben den in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten beschließt der Vorstand über:

1. Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind.
2. Angelegenheiten bezüglich der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Sonstige Angelegenheiten der Geschäftsführung, die keiner Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Artikel 33 (Sitzungen)

Der Vorstand tritt in folgenden Fällen zusammen:

1. Wenn der Vorstandsvorsitzende dies für notwendig erachtet.
2. Wenn mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunkts beantragt.
3. Wenn der Rechnungsprüfer gemäß Artikel 15 Abs. 4 Ziffer 5 ein Ersuchen stellt.

Artikel 34 (Einberufung des Vorstands)

1. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
2. Bei einem Antrag nach Artikel 33 Ziffer 2 oder 3 muss der Vorstandsvorsitzende die Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 5 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Zweck und Tagesordnung.

Artikel 35 (Sitzungsleitung)

Der Vorstandsvorsitzende übernimmt den Vorsitz der Vorstandssitzung.

Artikel 36 (Beschlussfähigkeit)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 37 (Beschlussfassung im Vorstand)

1. Beschlüsse des Vorstands betreffen die im Voraus gemäß Artikel 34 Abs. 3 mitgeteilten Gegenstände.
2. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Artikel 38 (Stimmrecht im Vorstand)

1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
2. Verhinderte Vorstandsmitglieder können schriftlich über vorab mitgeteilte Punkte abstimmen.
3. Schriftlich abstimmende Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.
4. Vorstandsmitglieder mit persönlichem Interessenkonflikt sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

Artikel 39 (Vorstandsprotokoll)

1. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll mit folgenden Inhalten anzufertigen:

1. Datum und Ort
2. Gesamtzahl, Anwesenheit und Namen der Vorstandsmitglieder
3. Beratungsgegenstände
4. Verlauf und Ergebnisse der Beschlüsse
5. Bestimmung der Protokollunterzeichner

2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und mindestens zwei gewählten Unterzeichnern zu unterzeichnen und zu siegeln.

Artikel 40 (Zusammensetzung des Vermögens)

Das Vermögen der Organisation setzt sich zusammen aus:

1. Dem im anfänglichen Vermögensverzeichnis aufgeführten Vermögen
2. Mitgliedsbeiträgen
3. Spenden und Zuwendungen
4. Einnahmen aus dem Vermögen
5. Einnahmen aus den Geschäftstätigkeiten
6. Sonstigen Einnahmen

Artikel 41 (Gliederung des Vermögens)

Das Vermögen der Organisation dient ausschließlich den Projekten im Rahmen der spezifischen gemeinnützigen Aktivitäten.

Artikel 42 (Vermögensverwaltung)

Das Vermögen wird vom Vorstandsvorsitzenden verwaltet. Einzelheiten werden nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Vorstandsvorsitzenden geregelt.

Artikel 43 (Rechnungslegungsgrundsätze)

Das Rechnungswesen folgt folgenden Grundsätzen:

1. Einnahmen und Ausgaben erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsplans.
2. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
3. Vermögensverzeichnis, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung stellen die tatsächliche Finanzlage klar dar.
4. Rechnungslegungsmethoden werden stetig beibehalten.

Artikel 44 (Rechnungsführung)

Die Rechnungsführung betrifft ausschließlich die spezifischen gemeinnützigen Aktivitäten der Organisation.

Artikel 45 (Wirtschaftsplan und Haushaltsplan)

Der Wirtschaftsplan und der dazugehörige Haushaltsplan werden vom Vorstandsvorsitzenden erstellt und bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Artikel 46 (Vorläufiger Haushaltsplan)

1. Ist aus zwingenden Gründen vor Beginn des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan beschlossen, kann der Vorstandsvorsitzende mit Zustimmung des Vorstands Ausgaben bis zur Genehmigung auf Basis des Vorjahreshaushalts tätigen.
2. Diese Einnahmen und Ausgaben werden auf den neuen Haushaltsplan angerechnet.

Artikel 47 (Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss)

Der Vorstandsvorsitzende erstellt für jedes Geschäftsjahr den Tätigkeitsbericht, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Bilanz und das Vermögensverzeichnis. Diese sind nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 48 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr dieser Organisation beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Artikel 49 (Langfristige Darlehen)

Beabsichtigt die Organisation die Aufnahme von Krediten (ausgenommen kurzfristige Darlehen, die aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres zurückgezahlt werden), ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Kapitel 8: Satzungsänderungen, Auflösung und Fusion

Artikel 50 (Satzungsänderungen)

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses von mindestens drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde (mit Ausnahme von Adressänderungen des Hauptsitzes ohne Zuständigkeitswechsel, reinen Vermögensangelegenheiten oder Veröffentlichungsarten).

Artikel 51 (Auflösung)

1. Die Organisation wird aus folgenden Gründen aufgelöst:
 1. Beschluss der Mitgliederversammlung
 2. Unmöglichkeit der Erreichung des Vereinszwecks
 3. Wegfall aller ordentlichen Mitglieder
 4. Verschmelzung / Fusion
 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 6. Widerruf der Errichtungsgenehmigung durch die zuständige Behörde
2. Im Falle von Ziffer 1 ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle von Ziffer 2 ist die Bestätigung der zuständigen Behörde einzuholen.

Artikel 52 (Übertragung des Restvermögens)

Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an eine von der Mitgliederversammlung ausgewählte Organisation im Sinne von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes.

Artikel 53 (Verschmelzung / Fusion)

Eine Fusion bedarf eines Beschlusses von mindestens drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder sowie der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Kapitel 9: Bekanntmachungen

Artikel 54 (Methode der Bekanntmachung)

Offizielle Bekanntmachungen dieser Organisation erfolgen im Gesetzblatt (Kanpō). Die Bekanntmachung der Bilanz gemäß Artikel 28-2 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt jedoch auf der Website der Organisation.

Kapitel 10: Zusatzbestimmungen

Artikel 55 (Ausführungsbestimmungen)

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung werden nach Beschlussfassung des Vorstands vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt.

Zusatzbestimmungen (Zusatzklauseln)

1. Diese Satzung tritt am Tag der Gründung dieser Organisation in Kraft.
2. Die ersten Vorstandsmitglieder der Organisation bei der Gründung sind folgende Personen:

Funktion	Name
Vorstandsvorsitzender	Miyata Kyoshiro (宮田匡四郎)
Stellvertretende Vorstandsvorsitzende	Hashimaru Eiko (橋丸榮子)
Vorstandsmitglied	Hashimaru Taisei (橋丸大成)
Vorstandsmitglied	Nagaoka Yumiko (長岡由美子)
Vorstandsmitglied	Saito Reiko (齋藤れい子)
Vorstandsmitglied	Miyata Naoko (宮田直子)
Rechnungsprüfer	Yamamura Norio (山村徳夫)

3. Ungeachtet von Artikel 16 Absatz 1 läuft die Amtszeit der ersten Vorstandsmitglieder vom Gründungsdatum bis zum 31. Mai 2001 (Heisei 13).
4. Ungeachtet von Artikel 45 werden der ursprüngliche Wirtschaftsplan und der Haushaltsplan durch die Gründungsversammlung festgelegt.
5. Ungeachtet von Artikel 48 läuft das erste Geschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. März 2001 (Heisei 13).
6. Ungeachtet von Artikel 8 betragen die anfänglichen Mitgliedsbeiträge:
Jahresbeitrag ordentliches Mitglied: 10.000 Yen pro Anteil (beliebige Anteilszahl möglich).

Änderungshistorie:

- In Kraft getreten am 18. Mai 2004 (Heisei 16).
- In Kraft getreten am 31. August 2004 (Heisei 16).
- In Kraft getreten am 4. April 2005 (Heisei 17).
- In Kraft getreten am 6. Oktober 2005 (Heisei 17).
- In Kraft getreten am 19. Februar 2006 (Heisei 18).
- In Kraft getreten am 26. Mai 2016 (Heisei 28).
- In Kraft getreten am 21. April 2018 (Heisei 30).